OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851642/6/HW

Datum:
Linz, 3. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von F A, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.5.2021, GZ: 0009126/2020, betreffend die Entziehung einer Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) die Gewerbeberechtigung Güterbeförderung mit KFZ bis h.z. Gesamtgewicht von 3.500 kg mit der Begründung entzogen, dass sich der Bf nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhalte.

I.2. Mit E-Mail vom 14.6.2021 erfolgte daraufhin eine Eingabe des Bf, wobei (aufgrund des nicht eindeutigen Inhalts dieser E-Mail) die belangte Behörde den Bf aufforderte, eine Stellungnahme abzugeben, ob diese Eingabe als Beschwerde anzusehen ist. Vom Bf wurde daraufhin ausdrücklich mitgeteilt, dass dies eine Beschwerde sei. Es kann daher der belangten Behörde im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.5.2021 ausgeht.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen: Es wurde der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt, der Bf hält sich zulässigerweise in Österreich auf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus der Eingabe ON 4, welche einen Nachweis betreffend den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ enthält.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 88 Abs. 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält. Das Landesverwaltungsgericht hat (sofern sich aus dem Gesetz nicht anderes ergibt) die Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. etwa VwGH 8.7.2021, Ra 2021/20/0188). Da sich der Bf (nunmehr) zulässigerweise in Österreich aufhält und auch sonst kein Grund für die Entziehung der Gewerbeberechtigung ersichtlich ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Schreiben ON 5, in welchem die belangte Behörde unter anderem aufgefordert wurde, allfällige sonstige Gründe für die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben), ist der angefochtene Bescheid spruchgemäß aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger